

Satzung

KREISSPORTBUND KLEVE E.V.

Inhalt

| Präan | nbel | 1 |
|-------|-------------------------------|---|
| § 1 | Name, Sitz, Geschäftsjahr | 1 |
| § 2 | Zweck | 1 |
| § 3 | Gemeinnützigkeit | 2 |
| § 4 | Erwerb der Mitgliedschaft | 2 |
| § 5 | Arten der Mitgliedschaft | 2 |
| § 6 | Beendigung der Mitgliedschaft | 3 |
| § 7 | Beiträge | 4 |
| § 8 | Haftung | 4 |
| § 9 | Vereinsorgane | 5 |
| § 10 | Mitgliederversammlung | 5 |
| § 11 | Vorstand | 7 |
| § 12 | Sportjugend | 8 |
| § 13 | Kassenprüfer | 8 |
| § 14 | Datenschutz | 9 |
| § 15 | Auflösung des Vereins | 9 |

Präambel

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche wie männliche oder diverse Funktions- und Amtsträger angesprochen.

Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter treten rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen.

Er sorgt im Rahmen seiner Möglichkeiten für eine Atmosphäre des gegenseitigen Respekts, der Toleranz und der Transparenz von Rechten der Mitglieder, insbesondere von Kindern und Jugendlichen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "KreisSportBund Kleve e. V." (kurz KSB).

Er hat seinen Sitz in Geldern und ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- 1. Zwecke des KSB sind die Förderung des Sports, der Jugend- und Altenhilfe, der Erziehung, der Bildung, der Integration, der Inklusion und der öffentlichen Gesundheit.
- 2. Zur Erreichung des Vereinszwecks tritt der KSB dafür ein, dass allen Einwohnern des Kreises Kleve die Möglichkeit gegeben wird, unter zeitgemäßen Bedingungen Sport auszuüben. Er fördert die Berücksichtigung der Belange des Sports in den verschiedensten gesellschaftspolitischen Handlungsfeldern wie zum Beispiel Politik, Erziehung, Bildung, Mitarbeiterentwicklung, Kultur, Gesundheit, Soziales, Sporträume/ Umwelt und Integration/Inklusion.

Der KSB vertritt die Interessen des Sports in vereins-, verbands- und fachübergreifenden Angelegenheiten, insbesondere gegenüber staatlichen und kommunalen Stellen und in der Öffentlichkeit.

Er tritt für einen manipulationsfreien Sport ein und lehnt Leistungen ab, die mit Hilfe von Doping erzielt werden. Er lehnt jegliche Formen des Sports ab, die eine Verletzung oder Zerstörung von Mensch, Tier und Umwelt zur Folge haben, die mit Grenzerfahrungen und einem hohen Risiko für Leib und Leben verbunden sind oder die die Autonomie des Sports, der Sporttreibenden und der Sportorganisationen durch politische, weltanschauliche oder wirtschaftliche Interessen gefährden.

- 3. Die Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch die/den
 - a. ideelle, materielle und personelle Unterstützung der dem KSB angeschlossenen, gemeinnützigen Mitgliedsorganisationen.
 - b. Entwicklung und Umsetzung von geeigneten sportlichen, informativen und bildenden Programmen, Maßnahmen oder Veranstaltungen.
 - c. Förderung der Zusammenarbeit der Sport treibenden Vereine des Kreises.
 - d. entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes.
 - e. Durchführung von Sport und sportlichen bzw. außersportlichen Veranstaltungen.
 - f. dezentrale Lehrarbeit, vor allem Durchführung von Lizenzaus- und -fortbildungen sowie Weiterbildungen und Schulungen im Rahmen des Lizenzsystems des Landessportbund NRW e. V. (LSB).
 - g. Abnahme und Verleihung von Sport- und Leistungsabzeichen.
 - h. Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Führungskräften, Übungsleitern, Trainern und Helfern.

- i. Mitarbeiterentwicklung und Förderung des bürgerschaftlichen Engagements/Ehrenamts.
- j. Förderung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Sport.
- k. Öffentlichkeitsarbeit.
- I. sportpolitische Arbeit und Interessenvertretung.
- m. Aufbau und Pflege von Netzwerken und Kooperationen.
- n. Förderung der Zusammenarbeit der Sportvereine mit Schulen, Kindergärten und anderen Organisationen und öffentlichen Einrichtungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des KSB können alle dem Sport dienende Vereine/Organisationen/Institutionen mit Sitz im Kreis Kleve werden.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung an den geschäftsführenden Vorstand unter Beifügung des SEPA-Mandats für den Lastschrifteinzug für sämtliche Beiträge und Gebühren beantragt.

Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

Lehnt der geschäftsführende Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, so entscheidet auf Antrag des Beitrittswilligen die nächste Mitgliederversammlung.

Mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

Der KSB besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern
- außerordentlichen Mitgliedern
- Stadt- und Gemeindesportverbänden
- Fachschaften
- Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzende
- 1. Ordentliche Mitglieder

Voraussetzungen für die ordentliche Mitgliedschaft sind

- die Anerkennung der Gemeinnützigkeit wegen der Förderung des Sports im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- dass der Sitz des Vereins im Kreis Kleve liegt.
- 2. Stadtsportverbände und Gemeindesportverbände als Mitglieder

Die juristisch selbstständigen Stadt- und Gemeindesportverbände sind die regionalen Gliederungen innerhalb des KSB.

Voraussetzungen für die Mitgliedschaft sind

- die Anerkennung der Gemeinnützigkeit wegen der Förderung des Sports im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- dass deren Satzungen dem Grundgedanken dieser Satzung entsprechen müssen.
- dass das Verbandsgebiet innerhalb der Verwaltungsgrenzen des Kreises Kleve liegt.

3. Fachschaften

Fachschaften, die eine Fachsportart im Kreis Kleve vertreten, sind Mitglieder im KSB.

4. Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder sind sonstige juristische Personen/Organisationen, deren Tätigkeiten weitgehend im sportlichen Bereich liegen und die ihren Sitz im Kreis Kleve haben.

Außerordentliche Mitglieder haben keinen Anspruch auf finanzielle oder materielle Förderung durch den KSB.

5. Ehrenmitglieder/Ehrenvorsitzende

Persönlichkeiten, die sich um den Sport besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden/Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ehrenmitglieder sind zu den Mitgliederversammlungen einzuladen und besitzen in ihrer Funktion als Ehrenmitglied dort Stimmrecht.

Mitglieder des Vorstands/Vorsitzende, die sich in langjähriger ehrenamtlicher Tätigkeit besondere Verdienste um den KSB erworben haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Ehrenvorsitzende sind zu den Mitgliederversammlungen und zu Sitzungen des erweiterten Vorstands einzuladen und besitzen jedoch im erweiterten Vorstand kein Stimmrecht.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- - durch Austritt
- durch Ausschluss
- - durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
- 1. Der Austritt ist in Textform mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären.
- 2. Ein Ausschluss oder ein befristetes Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen oder Angeboten des KSB kann erfolgen
 - wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt,
 - bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen die Satzung oder Ordnungen des KSB,
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des KSBs,
 - wenn ein Mitglied den KSB oder das Ansehen des KSB schädigt oder zu schädigen versucht.

Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung in Textform zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom geschäftsführenden Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.

Der Ausschluss wird dem betroffenen Mitglied in Textform mitgeteilt und ist mit Zugang wirksam. Gegen den Beschluss besteht das Recht des Widerspruchs. Der Widerspruch ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzulegen. Über den

Widerspruch entscheidet dann die Mitgliederversammlung. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Beim Ausschluss eines Mitgliedes aufgrund fehlender Zahlungsverpflichtungen kann das Mitglied auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden.

Dazu muss das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen in Verzug sein. Der Beschluss über die Streichung darf erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist.

Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied in Textform mitzuteilen.

Gegen die Streichung von der Mitgliederliste steht dem betroffenen Mitglied kein vereinsinternes Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

3. Mit dem Austritt aus dem KSB oder dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Die Beitragspflicht erlischt mit Beendigung des laufenden Geschäftsjahres. KSBeigene Gegenstände sind dem KSB zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten.

Dem – ehemaligen – Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

Die Beendigung befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge o.ä.

§ 7 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge. Zusätzlich können Aufnahmegebühren, Umlagen und Sonderbeiträge für bestimmte Leistungen des KSB erhoben werden.

Über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung.

Über Höhe und Fälligkeit der übrigen Beiträge und Gebühren entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Umlagen können maximal bis zum 6-fachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.

Ferner ist der KSB berechtigt Rücklastschriftgebühren und durch die Rücklastschrift entstehende Kosten in Rechnung zu stellen.

Rückständige Beiträge und Gebühren können nach vorangegangenem Mahnverfahren auf dem Rechtsweg eingetrieben werden. Dadurch entstehende Kosten sind zusätzlich zu zahlen.

Die Beiträge und Gebühren werden ohne gesonderte Rechnungsstellung im Voraus fällig.

Sie werden ebenso wie die Umlagen und sonstige zu leistenden Geldzahlungen bei Mitgliedern, die ein SEPA-Mandat erteilt haben, zum Fälligkeitstermin eingezogen.

Bei Neueintritt sind Beiträge und Gebühren zu Beginn der Mitgliedschaft fällig.

Das Mitglied ist verpflichtet, dem KSB Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.

Über Ausnahmen zu diesen Regelungen insbesondere auch über Stundungen oder Erlass von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren oder Umlagen bzw. den Erlass der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren, entscheidet in Einzelfällen der geschäftsführende Vorstand.

Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 8 Haftung

Der KSB haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen bzw. bei einer sonst für den Verein erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.

Die Haftung des Vorstandes, von ehrenamtlich Tätigen und Organ- oder Amtsträgern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des KSB sind:

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- der Jugendtag
- der Jugendvorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich in Form einer Delegiertenversammlung abgehalten.

Sie setzt sich zusammen aus den Delegierten der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder, der Sportjugend, der Stadt- und Gemeindesportverbände, der Fachschaften, den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes sowie den Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.

Jede Mitgliedsorganisation stellt jeweils folgende Delegiertenstimmen:

a) Sportvereine

| Anzahl Mitglieder im Verein | Stimmrechte |
|-----------------------------|-------------|
| 3 bis 100 | 1 |
| 101 bis 300 | 2 |
| 301 bis 600 | 3 |
| 601 bis 900 | 4 |
| 901 bis 1.300 | 5 |
| 1.301 bis 1.600 | 6 |
| 1.601 bis 1.900 | 7 |
| 1.901 bis 2.200 | 8 |
| 2.201 bis 2.500 | 9 |
| mehr als 2.500 | 10 |

- b) Gemeinde- und Stadtsportverbände sowie die Fachschaften erhalten jeweils zwei Stimmrechte.
- c) Die Sportjugend erhält sechs Stimmrechte.
- d) Vorstand: Jedes Mitglied des erweiterten und geschäftsführenden Vorstands besitzt jeweils ein Stimmrecht.

Jeder stimmberechtigte Delegierte darf maximal drei Stimmrechte ausüben.

Die Übertragung des Delegiertenstimmrechts erfolgt durch die Mitgliedsorganisationen.

Maßgebend ist das Ergebnis der aktuellen Bestandserhebung des LSB.

- 2. Die Mitgliederversammlung des KSB ist mindestens einmal jährlich einzuberufen und soll im 1. Halbjahr stattfinden.
- 3. Jede Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.

4. Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. geschäftsführende Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination Präsenzversammlung und virtueller von Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden geschäftsführenden Vorstands haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.

Teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die online an der virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts können in der Geschäftsordnung geregelt werden. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) legt der geschäftsführende Vorstand per Beschluss fest.

Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.

Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.

- 5. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt in Textform mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch den geschäftsführenden Vorstand. Mit der Einberufung sind gleichzeitig die Tagesordnung und Anträge im Wortlaut bekannt zu geben.
- 6. Anträge zur Tagesordnung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Angabe des Namens zugehen. Verspätet eingegangene Anträge können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.
- 7. Eine Mitgliederversammlung kann vom geschäftsführenden Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand beantragt wird.

Die Einberufung der Versammlung hat dann innerhalb von 3 Monaten zu erfolgen. Die Einladungsfrist kann im Dringlichkeitsfall auf zwei Wochen verkürzt werden. In der Einladung müssen alle Gründe, die seitens der Mitglieder für die Durchführung einer Versammlung genannt worden sind, in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden.

- 8. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Bestimmung der sportpolitischen Richtlinien des KSB
 - b) Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
 - d) Wahl und Abwahl des Vorstands und der Kassenprüfer
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen
 - f) Beschlussfassung über eingegangene Anträge
 - g) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
 - h) Endgültige Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
- 9. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.

- 10. Sie entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
 - Änderungen der Satzung oder des Vereinszwecks können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
 - Satzungsänderungen aufgrund von Auflagen des Registergerichts oder anderen Behörden, sowie redaktionelle Änderungen können vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden.
- 11. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen durch Handzeichen oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe.
 - Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.
- 12. Jedes delegierte Mitglied ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Delegiertenversammlung stimmberechtigt. Wählbar ist es mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- 13. Über sämtliche Versammlungen des KSB ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

- 1. Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Vorstand Finanzen, dem Vorsitzenden der Sportjugend und vier stellvertretenden Vorsitzenden.
 - Je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam. Einer soll davon der Vorsitzender oder der Vorstand Finanzen sein.
- 2. Der geschäftsführende Vorstand kann einen erweiterten Vorstand berufen.
- 3. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gem. § 11 Abs. 1 der Satzung werden einzeln durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Ausnahme bildet hier der Vorsitzende der Sportjugend, der von dem Jugendtag gemäß der Jugendordnung gewählt wird.
 - Gibt es mehr als einen Bewerber für ein Amt, ist derjenige Bewerber gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ergibt sich keine absolute Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann, wer die größte Stimmenzahl erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- 4. Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt, gleichgültig, ob diese Wahl mehr oder weniger als zwei Jahre nach Beginn der Amtszeit stattfindet.
- 5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Stellvertreter, der das Amt kommissarisch bis zur Mitgliederversammlung führt. Die nächste Mitgliederversammlung wählt einen Vertreter bis zur nächsten turnusgemäßen Neuwahl.
 - Sollte ein Vorstandsamt nicht anderweitig besetzt werden können, so kann ein Vorstandsmitglied ein zweites Amt ausüben.
- 6. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
 - Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.

Er kann ferner für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren und Ordnungen erlassen.

Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

Der geschäftsführende Vorstand kann an allen Sitzungen der Organe und Ausschüsse teilnehmen.

7. Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes oder anderer Gremien werden durch den jeweiligen Vorsitzenden des Gremiums, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des jeweiligen Gremiums, einberufen.

Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefon- oder Videokonferenz fassen, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefon bzw. Videokonferenz mitwirken. In Telefon- oder Videokonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche zu dokumentieren. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

8. Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Bei Bedarf können Vereinsämter unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage auch im Rahmen einer entgeltlichen Tätigkeit oder im Rahmen einer Aufwandsentschädigung (z.B. § 3 Nr. 26 a EStG) ausgeübt werden. Über die erforderliche Anstellung und weitere Entscheidungen im Rahmen der entgeltlichen Vereinstätigkeit entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins, die im Auftrag des Vereins handeln, einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann grundsätzlich nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 12 Sportjugend

- 1. Die Jugendorganisationen der Mitgliedsorganisationen bilden die Sportjugend des KSB.
- 2. Die Jugend verwaltet sich selber im Rahmen der Jugendordnung.
- 3. Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des KSB. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel.
- 4. Organe der Sportjugend sind
 - der Jugendvorstand und
 - der Jugendtag.
- 5. Näheres regelt die Jugendordnung, die von dem Jugendtag der Sportjugend beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 13 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden oder erweiterten Vorstand angehören dürfen. Sie prüfen mindestens einmal jährlich die Kasse des Vereins.

Die Kassenprüfer erstatten auf der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre wobei jeweils einer der beiden und der Ersatzkassenprüfer im geradenund der zweite- im ungeraden Kalenderjahr gewählt wird. Direkte Wiederwahl ist zweimal zulässig.

Die Mitgliederversammlung kann zusätzlich oder stattdessen beschließen, dass eine externe fachkompetente Person oder ein Vertreter der steuerberatenden Berufe mit der Kassenprüfung beauftragt wird.

§ 14 Datenschutz

- 1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EUDSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 EU-DSGVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 EU-DSGVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 EU-DSGVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 EU-DSGVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 EU-DSGVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 EU-DSGVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 EU-DSGVO.
- 3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als zu dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein oder dem Vereinsamt hinaus.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des KSB kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu der Versammlung ist mindestens vier Wochen vorher in Textform einzuladen.

Voraussetzung ist, dass 3/4 der abgegebenen Stimmen zustimmen.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands die Liquidatoren, wobei jeweils zwei von ihnen gemeinsam vertretungsbefugt sind.

Bei Auflösung des Vereins oder nach Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an den Landessportbund NRW, mit Sitz in Duisburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 22. April 2023 beschlossen.